

Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule

Vom 1. Juli 2008

GS 36.0718

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie auf § 10 Absatz 3 und § 15 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002² beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Der Mittagstisch ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in der Schule oder an einer Örtlichkeit in der Nähe der Schule an Schultagen mit Unterricht eine Mahlzeit einzunehmen und die unterrichtsfreie Mittagszeit zu verbringen.

§ 2 Ausgestaltung des Mittagstischs

¹ Der Mittagstisch umfasst ein Verpflegungs- und ein Betreuungsangebot.

² Der Mittagstisch ist von Montag bis Freitag ab Ende der fünften Vormittagsstunde bis Anfang der ersten Nachmittagsstunde geöffnet.

³ Schülerinnen und Schüler können ihr Essen mitnehmen und sich selbständig am Mittagstisch verpflegen.

⁴ Der Mittagstisch bietet eine ausgewogene und abwechslungsreiche Verpflegung. Es wird eine dem Alter der Kinder angemessene Ess- und Tischkultur gepflegt.

§ 3 Organisation des Mittagstisches

¹ Die Mittagsverpflegung wird durch Dritte angeboten.

² Die Betreuung wird durch die Schule selbst, durch Dritte oder in einer kombinierten Form gewährleistet.

§ 4 Aufgaben der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

¹ Die BKSD erlässt auf Antrag der Fachstelle Sonderschulung-, Jugend- und Behindertenhilfe Richtlinien für die Umsetzung im vorgegebenen kantonalen Budgetrahmen.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 34.637, SGS 640

² Die BKSD ist zuständig für die Überprüfung der Zweckerreichung der Verordnung.

³ Die BKSD regelt das Controlling und die Berichterstattung und führt periodisch eine Evaluation der Zweckerreichung durch und erstattet dem Regierungsrat Bericht über das Ergebnis.

§ 5 Aufgaben der Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (FSJB)

¹ Die Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe koordiniert die Einrichtung des Mittagstischangebots.

² Sie berät und unterstützt auf Anfrage die Schulleitungen

- bei der Bedarfsabklärung und bei der Planung,
- in Fragen der Qualitätssicherung und der Qualitätsförderung.

§ 6 Aufgaben des Schulrates

¹ Der Schulrat genehmigt das von der Schulleitung erarbeitete Konzept für den Mittagstisch.

² Er nimmt unbefristete Anstellungen des Mittagstischpersonals vor.

§ 7 Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:

- Sie ist für die Bedarfsabklärung zuständig;
- sie arbeitet das Konzept für den Mittagstisch aus auf der Basis der Bedarfs-erhebung und unter Einhaltung des Kostenrahmens der BKSD;
- sie nimmt in Bezug auf das Mittagstischpersonal befristete Anstellungen vor;
- sie kann innerhalb des Kostenrahmens der BKSD Leistungsvereinbarungen für den Mittagstisch mit Dritten abschliessen;
- sie beaufsichtigt das Mittagstischangebot.

² Das Schulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Mittagstisch, insbesondere die An- und Abmeldungen, die Bedarfs-abklärung für die Betreuungsplätze und die Rechnungsstellung, das Inkasso und die Buchhaltung.

§ 8 Aufwand für den Mittagstisch

¹ Die Schulleitung wird für die Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach Anzahl am Mittagstisch teilnehmender Schülerinnen und Schüler wie folgt entschädigt:

- 0.5 Lektionen bei bis zu 50 Schülerinnen und Schüler,
 - 1 Lektion bei 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler,
 - 1.5 Lektionen bei 101 bis 150 Schülerinnen und Schüler,
- usw.

² Das Schulsekretariat wird für die An- und Abmeldungen und die halbjährliche Einforderung der Beiträge bei den Erziehungsberechtigten nach Anzahl am Mittagstisch teilnehmender Schülerinnen und Schüler wie folgt entschädigt:

- 3 Stellenprozente bei bis zu 50 Schülerinnen und Schüler,
- 4 Stellenprozente bei 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler,
- 5 Stellenprozente bei 101 bis 150 Schülerinnen und Schüler, usw.

§ 9 Aufgaben der Mittagstischleitung

Die Mittagstischleitung hat folgende Aufgaben:

- a. sie organisiert das Mittagstischangebot;
- b. sie beaufsichtigt das Mittagstischpersonal und beurteilt die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. sie berät die Schulleitung in allen Belangen, die den Mittagstisch betreffen.

§ 10 Aufgaben des Mittagstischpersonals

Die Aufgaben des Mittagstischpersonals bestehen aus:

- a. der Abgabe einer Mahlzeit;
- b. der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der unterrichtsfreien Mittagszeit;
- c. der Aufsicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler.

§ 11 Arbeitszeit der Mittagstischleitung und des Mittagstischpersonals

¹ Der Stellenumfang für die Leitungsaufgaben der Mittagstischleitung beträgt vier Stellenprozente pro 10 Betreuungsplätze.

² Die tägliche Arbeitszeit des Mittagstischpersonals ergibt sich aus der Dauer der Mittagspause zwischen Unterrichtsende am Vormittag und Unterrichtsbeginn am Nachmittag zuzüglich eines Zeitzuschlags von 15 Minuten.

§ 12 Betreuungsschlüssel

Das Mittagstischpersonal setzt sich aus einer Mittagstischleitung sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen:

- a. für bis zu 19 Schülerinnen und Schüler ist die Mittagstischleitung alleine verantwortlich;
- b. für 20 - 39 Schülerinnen und Schüler sind zwei Personen verantwortlich;
- c. für je 20 weitere Schülerinnen und Schüler ist eine weitere Person einzusetzen.

§ 13 Anmeldung

¹ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind oder ihre Kinder semesterweise für das Mittagstischangebot an.

² Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten über die wesentlichen Punkte des Mittagstischangebotes.

³ Bei wichtigen Gründen können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder auch im laufenden Semester für das Mittagstischangebot an- oder abmelden. Die Kosten werden anteilmässig erhoben respektive rückerstattet.

§ 14 Beitrag der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten bezahlen an die Kosten für die Mahlzeit und die Betreuung pauschal für das erste Kind 12 Fr. pro Tag.

² Der Beitrag der Erziehungsberechtigten für jedes weitere am Mittagstisch der Sekundarschule teilnehmende Kind verringert sich um 4 Fr. je Kind und Tag.

³ Die Erziehungsberechtigten bezahlen pro Kind und Tag für die Inanspruchnahme des Mittagstisches ohne Bezug des ordentlichen Mahlzeitenangebotes 6 Fr. an die Betreuungskosten.

⁴ Die Fachstelle kann veranlassen, dass die Kosten für die Verpflegung durch die Leistungserbringer bei den Erziehungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt werden.

§ 15 Unentgeltliche Inanspruchnahme

¹ Beziehen die Erziehungsberechtigten Sozialhilfe, so entfallen die Beiträge für Mahlzeit und Betreuung.

² Liegt ein finanzieller Härtefall vor, so kann die Schulleitung die Erziehungsberechtigten auf deren schriftlichen Antrag hin von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 16 Einführung

¹ Die Einführung des Mittagstisches erfolgt ab Schuljahr 2008/2009.

² Die Sekundarschulen legen das Konzept gemäss § 5 Buchstabe b spätestens zwei Jahre nach der Einführung ihres Mittagstischangebotes vor.

§ 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Liestal, 1. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

